

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0372/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 11, 12**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 04.04.2024 online einen Artikel mit der Überschrift „Allgäu: Bluttat in Norma-Filiale! Messermann attackiert Mädchen (4)“. Der Beitrag informiert über den Angriff eines 34-jährigen Mannes auf ein vierjähriges Mädchen. Der Mann hatte in einem Supermarkt unvermittelt auf das Kind eingestochen und es schwer verletzt. Im Text wird mitgeteilt, dass es sich bei dem Festgenommenen um einen Syrer mit niederländischer Staatsbürgerschaft handele.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet den in der Überschrift verwendeten Begriff „Messermann“. Die Schlagzeile schüre politisch motivierte Ressentiments. Insbesondere nach der Aussage der Vorsitzenden einer rechtsextremen Partei mit dieser Wortwahl gingen die Absichten in eine bestimmte politische Richtung. Die Berichterstattung sei reißerisch.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung des Pressekodex. Der beanstandete Begriff sei die tatsächliche Beschreibung des Geschlechts des Täters („Mann“) und der zur Tatbegehung eingesetzten Waffe („Messer“). Diese Angaben würden in ethisch nicht zu beanstandender Weise in dem Kompositum „Messermann“ verwendet.

Es handelt sich bei „Messermann“ um ein in Presseberichten übliches Wort, das gerade in der Überschrift häufig Verwendung finde, da durch das Kompositum viel Information in nur

einem Wort vermittelt werden könne, wie auch eine aktuelle Google News-Suche zeige, welche die Üblichkeit und Gebräuchlichkeit des Wortes belege.

Der Begriff schüre auch nicht „erhebliche politisch motivierte Ressentiments“. Der Beschwerdeführer begründet seine diesbezügliche Befürchtung damit, dass die AfD-Vorsitzende Alice Weidel diesen Begriff ebenfalls verwendet hat. Er übersehe dabei aber, dass es sich nicht um einen Begriff handle, der erst von der AfD geschaffen oder in den allgemeinen Sprachgebrauch überführt worden sei. Die vom Beschwerdeführer angeführte Nutzung des Begriffs durch Alice Weidel sei 2018 erfolgt. Wie eine Google News-Suche bis 2017 jedoch deutlich mache, sei der Begriff auch schon vor 2018 regelmäßig zur Kurzbeschreibung von Täter und Tatwaffe in Medienüberschriften verwendet worden.

Die Beschwerde sei somit unbegründet, weshalb man um Zurückweisung bitte.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung weder eine Verletzung der Ziffer 11 noch einen Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Begriff „Messermann“ im konkreten Fall eine sachliche Beschreibung darstellt, die weder unangemessen sensationell noch diskriminierend ist. Unter presseethischen Gesichtspunkten ist der Beitrag daher nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid.

Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

